

ERI : 112
ERII : 600
ERIIIB : 600

An
a l l e Schulen

Ihr Zeichen,	Unser Zeichen/GZ	Bearbeiter	Tel. 525 25	Datum
Ihre Nachricht	000.008/0013-kanz0/2004	Dipl.-Päd. Ing. Mag. Bruno Kremer bruno.kremer@ssr-wien.gv.at	DW 77038 FAX 9977038	12.04.2005

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten oder Elternvereine
Information der Schulpartner über das Schulbudget

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Im Zusammenhang mit der Einhebung von etwaigen Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten oder Elternvereine durch die Schulen sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Auszug aus § 61 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl.Nr. 472/1986 , i.d.g.F.:

Die Erziehungsberechtigten ... sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten ...

Auszug aus § 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 - SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.:

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach der Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. ...

Auszug aus § 14 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz – PflSchErhGG,
BGBl. Nr. 163/1955 i.d.g.F.:

- (1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.
- (2) Von der **Schulgeldfreiheit** gemäß Abs.1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhalspflichtigen) Bedacht zu nehmen.
- (3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Auszug aus § 5 Wiener Schulgesetz - WrSchulG, LGBl. Nr. 20/1976, i.d.g.F.:

- (1) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.
- (2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Ganztagsbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.
- (3) Den Ganztagsbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

§ 5 Schulorganisationsgesetz -SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.:

- (1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- (2) Von dieser Schulgeldfreiheit gemäß Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
 2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen.Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist

Was unter Pflichtschulen zu verstehen ist definiert § 3 Abs. 6 SchOG:

Pflichtschulen sind

1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen)
2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen)

Diese Bestimmungen sind wie folgt zu verstehen:

Lern- und Arbeitsmittel sind - im Gegensatz zu den zur Schule gehörenden Lehrmitteln - die in der Hand des Schülers befindlichen Mittel wie z.B. Hefte, Kopien Schreib- und Zeichenutensilien, Taschenrechner, Laptop, bestimmte Werkstoffe für die Bearbeitung im praktischen Unterricht, ebenso Kochbeiträge u.Ä.

An allen Schulen, die keine öffentlichen Pflichtschulen sind, ist die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen grundsätzlich zulässig. Aus der oben angeführten Definition von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ergibt sich, dass es sich dabei um Beiträge für Unterrichtsmittel handeln muss, also Lernmittel für die Hand des Schülers, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlich sind. Daraus folgt, dass Beiträge zur Erhaltung der Infrastruktur der Schule (Instandhaltung oder Reinigung von Mobiliar, Beheizung, Beleuchtung, Beiträge für Miete oder Instandhaltung von Garderobekästen, Bereithaltung von Toilettenpapier und ähnliches) von der Schule nicht eingehoben werden dürfen. Für die Anschaffung und Instandhaltung von Unterrichtsmitteln wie Projektoren, Flip-Charts, Audiogeräte und ähnliches, sowie sämtliches Zubehör ist die Einhebung von Beiträgen ebenfalls unzulässig.

Über die Höhe und die Verwendung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen, Rechnungen und Belege sind prüffähig aufzubewahren. Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Finanzjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht.

Auszug aus Abschnitt III Zif 2.2. lit. a der Verwaltungsverordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 17. Dezember 1999, Zl. 12.802/3-III/A/99, RS Nr. 64/1999 (Aufgabenprofil der Schulaufsicht):

... Die Schulaufsicht hat ... darauf zu achten, dass in der Schule ein wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Umgang mit personellen und materiellen Ressourcen eingehalten wird. ...

Die Einhebung von Kautionen für SchülerInnen leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände fällt nicht unter die Schulgeldfreiheit. Die Kaution darf jedoch nicht unverhältnismäßig höher als der Wert der geliehenen Sache sein.

Ein Beispiel: Der SchülerIn wird ein Garderobekastenschloss samt Schlüssel gegen Kaution leihweise übergeben. Bei Rückgabe von Schloss und Schlüssel ist auch die gesamte Kaution zurückzuzahlen. Wird der geliehene Gegenstand beschädigt oder nicht zurückgegeben, können die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten von der Kaution abgezogen werden. Der Restbetrag ist zurückzuzahlen. Für die normale Abnutzung darf kein Teil der Kaution einbehalten werden.

Nicht unter die Schulgeldfreiheit fallen jene Kosten, die bei **Schulveranstaltungen** und schulbezogenen Veranstaltungen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schule die Verrechnung übernimmt.

Auszug aus § 3 Schulveranstaltungenverordnung – SchVV, BGBl.Nr. 498/1995 , i.d.g.F.:

(1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.

Auszug aus § 2 Abs. 2 SchVV:

Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn ... die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. ...

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auch auf die wirtschaftliche Situation der Familien Rücksicht zu nehmen.

Das Entscheidungsrecht über mehrtägige Schulveranstaltungen liegt gemäß § 63a Abs. 2 Z 1 lit. a bzw. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a SchUG beim Schulforum bzw. beim Schulgemeinschaftsausschuss.

Das Beratungsrecht des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 63a Abs. 2 Z 2 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 2 lit. c SchUG) in Fragen der Planung von Schulveranstaltungen die keine mehrtägigen Schulveranstaltungen sind, ist zu berücksichtigen.

Auszug aus § 13 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl.Nr. 472/1986 , i.d.g.F.:

Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft stattfindet, sofern nicht ... mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. ...

Auszug aus § 13a Abs. 2 SchUG:

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler ...

Hinsichtlich einer Einbeziehung von Elternvereinen zu Kostenbeiträgen kann festgestellt werden, dass es sich bei Elternvereinen um privatrechtliche Vereine handelt, sodass sich die Verwendung von vorhandenen finanziellen Mitteln nach den jeweiligen Vereinsstatuten richtet.

Gemäß § 5 SchOG und § 14 Abs. 1 PflSchErhGG ist Schulgeldfreiheit nur für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben, nicht jedoch für Privatschulen (siehe auch § 13 Absatz 2 lit. c Privatschulgesetz).

Hinsichtlich der Information der Schulpartner über das Schulbudget sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Auszug aus § 63a Abs. 4 SchUG:

... Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. ...

Auszug aus § 63a Abs. 10 SchUG:

... Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. ...

Im zitierten § 63a Abs. 2 Z 1 SchUG sind unter anderem angeführt:

Die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung ...
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1, ...
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6)

Im zitierten § 63a Abs. 2 Z 2 SchUG sind unter anderem angeführt:

Die Beratung insbesondere über

- e) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit a fallen,
...
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel ...

Auszug aus § 64 Abs. 8 SchUG:

... Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. ...

Im zitierten § 64 Abs. 2 Z 1 SchUG sind unter anderem angeführt:

Die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung ...
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1, ...

Im zitierten § 64 Abs. 2 Z 2 SchUG sind unter anderem angeführt:

Die Beratung insbesondere über

- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit a fallen,
...
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel ...

Die Frage ob im Einzelfall eine Beratung zweckmäßig erscheint, ist im Sinne einer gewünschten Transparenz der Verwendung der Budgetmittel zu interpretieren. Ebenso ist vorzugehen, wenn nennenswerte finanzielle Beiträge durch Schüler bzw. Erziehungsberechtigte zu leisten sind.

In diesem Sinne wird es sich bei allen Sitzungen des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses als zweckmäßig erweisen, über die Budgetverwendung übersichtsmäßig zu informieren, bzw. bezüglich wichtiger Budgetfragen zu beraten.

§ 46 Abs. 1 SchUG:

Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), im übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

Die Verteilung von Erlag- oder Zahlscheinen fällt nicht unter § 46 Abs. 1 SchUG.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Wolfgang Reiter e.h.
Senatsrat